

Satzung des Tennisvereins Blau-Weiß Bergkamen 1979 e. V.

Bergkamen, 25.02.2024

§1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 14.06.1979 in Bergkamen gegründete Tennisverein führt den Namen „Tennisverein Blau-Weiß Bergkamen 1979 e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bergkamen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.
3. Der Verein ist Mitglied im Westfälischen Tennis-Verband und im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.
4. Der Verein mit Sitz in Bergkamen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist ausschließlich die Pflege und Förderung des Amateursports, insbesondere der Jugendarbeit und des Breitensports.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, wenn sie nicht für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts gemäß dem BGB.

§3

Mitglieder

1. Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.
Die passiven Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr und nur den halben Mitgliederbeitrag. Als aktive Mitglieder gelten alle am Spielbetrieb teilnehmende erwachsene und jugendliche Mitglieder.
Passive Mitglieder sind stimmberechtigt.
Sie sind nicht berechtigt, am Spielbetrieb teilzunehmen.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst.
2. Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§4

Beendigung oder Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig und zwar am 15.05. bzw. 15.11. des entsprechenden Jahres (Poststempel).
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Beitragsrückstand in Höhe von mehr als einem Halbjahresbeitrag,
 - c) wegen fehlenden Pflichtstundenentgelts für mehr als ein Kalenderjahr (dem Ausschluss müssen jedoch zwei Beitragsmahnungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt und die eine Androhung des Ausschlusses enthalten müssen, vorausgegangen sein),
 - d) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - e) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§5

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach den Mitgliedergruppen zu staffeln. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich ein Jahresbeitrag. Im Laufe des Geschäftsjahres neu eintretenden Mitgliedern kann vom Vorstand jedoch auf Antrag der auf die Zeit vor dem Eintritt fallende Anteil erlassen werden. Der Jahresbeitrag ist in zwei gleichen Raten zu zahlen und zwar am 15.02. und 15.08. des entsprechenden Kalenderjahres.
4. Der Gesamtvorstand ist auch berechtigt, im Einzelfall einem Mitglied die Ermäßigung eines Beitrages zu gewähren, wenn das Mitglied besondere Gründe hierfür glaubhaft machen kann.
5. Beiträge werden nur im Lastschriftverfahren eingezogen.
6. Jedes aktive, erwachsene Mitglied und die im Kalenderjahr 16-Jährigen sind verpflichtet, pro Kalenderjahr mindestens 5 Pflichtarbeitsstunden zu leisten.

Die Höhe des Entgeltes für nicht geleistete Arbeitsstunden setzt die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss fest. Es wird am Ende des jeweiligen Jahres durch den Verein eingezogen.

§6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Ressortleiters für Jugendsport steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis zum 18. Lebensjahr zu.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können nur volljährige und vollgeschäftsfähige Mitglieder des Vereins.

§7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch schriftliche Benachrichtigung. Zwischen dem Tage der Einberufung (Versand der letzten Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

8. Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit

bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, den Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als

- a) geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer.

- b) Gesamtvorstand:

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Ressortleitern und den Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils 2 Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (§ 6 Abs. 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Ressortleiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder,

- b) die Bewilligung von Ausgaben,

- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

7. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10

Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, Frauensport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Ausschüsse tagen unter der Leitung der zuständigen Ressortleiter.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den stellvertretenden Vorsitzenden im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer werden im Wechsel für zwei Jahre gewählt.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Bergkamen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tennissports innerhalb der Stadt Bergkamen verwendet werden darf.

Stand: 25.02.2024

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.2024 über die Satzungsänderungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen bisher beschlossenen Änderungen überein.

Bergkamen, 25.02.2024